



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 31.03.16

Drucksachen-Nr.: VI/423

Beschluss-Nr.: 302/16/16

Beschlussdatum: 31.03.16
m:

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 85 „Nutzungsabgrenzung Teilbereiche Innenstadt“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	03.03.16	Hauptausschuss
☒	17.03.16	Hauptausschuss
☐		Finanzausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss
☐		Betriebsausschuss

☒	07.03.16	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☐		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
☐		Kulturausschuss
☐		
☐		

Neubrandenburg, 17.02.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem geänderten Geltungsbereich mit den Blöcken 3, 7, 8, 12, 13, 15, 17, 18 (teilweise), 20, 21, 22, 23 der Innenstadt, begrenzt durch

im Norden:	Treptower Straße, Glinekestraße, Poststraße, Badstüberstraße,
im Osten:	Markgrafenstraße, Herbordstraße, 5. Ringstraße, 4. Ringstraße,
im Süden:	Große Wollweberstraße, Schulstraße, Pfaffenstraße,
im Westen:	Darrenstraße, Marktplatz, Dümperstraße.

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Veranlassung:

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 29.08.02 beschlossen, für ausgewählte Bereiche der Innenstadt mit Cityfunktion einen Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund von geänderten Prioritätensetzungen wurde die Planung zwischenzeitlich nicht weiterverfolgt. Durch eine verstärkte Nutzung der Innenstadt sind jedoch die damals formulierten Konfliktlagen und Ziele weiterhin aktuell. Insbesondere entstehen Konflikte zwischen der Kerngebietsnutzung im zentralen Bereich und den Flächen in Randlage der Innenstadt, die sich derzeit zum Teil als faktische allgemeine Wohngebiete darstellen bzw. es abzusehen ist, dass sie sich in diese Richtung entwickeln.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Nutzungsvorgaben aus dem Flächennutzungsplan und dem städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt. Mit der Planung sollen die Entwicklungsziele aus dem Flächennutzungsplan und dem städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt gesichert werden. Gleichzeitig soll die Innenstadt als attraktiver Wohnstandort qualitativ und quantitativ erhalten und fortentwickelt werden. Es sollen Festsetzungen der Art der Nutzung getroffen werden, die lärmemittierende Innenstadttypische Nutzungen innerhalb des B-Plangebietes und auf benachbarten Flächen ermöglichen, ohne Konflikte mit bereits vorhandenen Nutzungen (insbesondere Wohnen) auszulösen. Aus diesem Grund soll die Planung mit einem erweiterten Geltungsbereich wieder aufgenommen werden. Da lediglich die zulässigen Nutzungen geregelt werden sollen, wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Hinweis:

Den dazugehörigen Plan und die Gutachten erhalten je 1-x die Fraktionen und 2-x das Büro der Stadtvertretung zur Einsichtnahme.